

Rechtssichere Absprache zur Urlaubsregelung für junge Mitarbeiter durch Dienstgeberseite blockiert!

Mitarbeiter müssen selbst reagieren! Handeln müssen alle, die nach 1973 geboren sind und denen der Dienstgeber im Urlaubsjahr 2013 nicht freiwillig 30 Tage Erholungsurlaub genehmigt.

Seit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20.03.2012 AZ: 9 AZR 529/10 besteht eine neue Rechtslage: Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern bei der Bemessung des Erholungsurlaubs wegen ihres Lebensalters widerspricht dem AGG (Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz). Denn das verbietet es, den älteren Mitarbeitern „nur wegen ihres Lebensalters“ mehr Urlaub zu geben als jüngeren. Die AVR, die derzeit noch für die Einrichtungen im Gebiet der RK Ost gilt, sieht aber gerade diese Differenzierung vor. Dort heißt es in Anlage 14 § 3 (Seite 240 in der aktuellen Ausgabe der AVR vom Lambertus-Verlag):

- (1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z. B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist,*
- a) bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,*
 - b) bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,*
 - c) nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.*

Die Konsequenz ist klar: Solange die unterschiedliche Behandlung nicht geändert ist, steht allen Mitarbeitern der höchste Urlaubsanspruch, also 30 Tage zu.

Diese Regelung gilt zur Zeit nur noch für den Bereich der RK Ost. Alle anderen Regionen haben die Vergütungsrunde 2012 längst umgesetzt und im Rahmen dieser Umsetzung auch eine Neuregelung des Urlaubs beschlossen, die jetzt gesetzeskonform ist.

Die Mitarbeiterseite hat in der letzten Sitzung der RK Ost versucht, eine Absprache mit den Dienstgebern zu treffen, wonach die Personalverwaltungen im Osten diese Rechtslage bei der Gewährung des Urlaubs 2013 berücksichtigen und es damit jüngeren Mitarbeitern ersparen, zur Wahrung ihrer Rechte vor Gericht ziehen zu müssen. Diese Absprache ist gescheitert. Die Dienstgeber setzen auf die Unkenntnis und die mangelnde Klagefreudigkeit der Mitarbeiter und auf den Zeitablauf. Denn sobald der inzwischen angerufene Vermittlungsausschuss einen Spruch für die Umsetzung der Tarifrunde 2012 gemacht hat und dieser in den Amtsblättern der

Bistümer steht, haben alle Mitarbeiter (mit Ausnahme des Geburtsjahrgangs 1973 und davor=Besitzstand) einen einheitlichen Anspruch von nur noch 29 Tagen.

Wer jünger ist und zumindest im Jahr 2013 den vollen, ihm nach der Rechtsprechung zustehenden Urlaub bekommen will, muss etwas tun!!

Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

1. Anschreiben an den Dienstgeber, eine schriftliche Bestätigung zu erteilen, dass im Jahre 2013 30 Tage Erholungsurlaub gewährt werden oder sich gleich 30 Tage Urlaub genehmigen lassen.
2. Reagiert der Dienstgeber hierauf nicht, Klage beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass im Jahre 2013 ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen besteht.

Musterschreiben sind unten als Anlage beigefügt. Der Text des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes ist dieser Mail als PDF beigefügt.

Was passiert, wenn der Vermittlungsausschuss entscheidet und die Rechtslage im Sinne einheitlicher 29 Tage ändert?

Dann ist die Anwendung dieser Neuregelung im Urlaubsjahr 2013 (einheitlich 29 Tage) für alle Mitarbeiter nicht möglich, die sich bis zur Inkraftsetzung des Spruches ihren 30-tägigen Anspruch gesichert haben. Alles andere wäre unzulässige Rückwirkung und Mitarbeiter, die mindestens 6 Monate beim Dienstgeber sind, haben im laufenden Jahr bereits den vollen Urlaubsanspruch, der ihnen nicht mehr genommen werden kann. (siehe § 1 Abs.6 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR).

Hrsg.: Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Ost in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. Näheres auch unter: www.akmas.de. Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe sind ausdrücklich erlaubt und erwünscht! V.i.S.d.P.: Andreas Jaster c/o Franziskus-Krankenhaus, Budapester Str. 15-19, 10787 Berlin, Tel.: 030 21997263, jaster-berlin@t-online.de

Anlage 1
Musterschreiben:

Name Vorname Anschrift Abteilung /Dienststelle	Ort, Datum
An Die Geschäftsleitung/Dienstgeber Anschrift	
Betr.: Urlaubsanspruch 2013	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts AZ: 9 AZR 529/10, Urteil vom 20.03.2012, ist die derzeit für den Bereich der Regionalkommission Ost geltende Regelung zum Umfang des Erholungsurlaubs teilweise rechtswidrig. Nach den Feststellungen des Gerichts widerspricht die Staffelung des Urlaubsanspruchs nach dem Lebensalter den Regelungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).	
Ich fordere Sie daher auf, mir schriftlich zu bestätigen, dass ich in diesem Jahr entsprechend der Rechtslage einen Erholungsurlaub von 30 Tagen erhalten werde.	
Sollte ich diese Bestätigung oder die Gewährung eines entsprechenden Urlaubs für 2013 bis zum nicht erhalten, gehe ich von einer Verweigerung meines Anspruchs aus und werde den Klageweg zur Sicherung meiner Ansprüche beschreiten.	
Mit freundlichem Gruß	
Unterschrift	

Anlage 2 Musterklage

<i>Name</i> <i>Vorname</i>	<i>Ort, Datum</i>
An das Arbeitsgericht <i>Anschrift</i>	
der <i>Berufsbezeichnung, Name, Vorname, Anschrift</i>	Klage -Klägerin-
wegen Gewährung des Erholungsurlaubs	gegen -Beklagte-
die <i>Bezeichnung der Einrichtung, vertreten durch Name, Vorname, des Dienstgebers, Anschrift der Einrichtung</i>	
Es wird beantragt,	
<ol style="list-style-type: none">1. Die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin/dem Kläger weitere 4 (<i>Jahrgang 1983 und jünger</i>) einen weiteren (<i>Jahrgang 1973 und jünger</i>) Tag/e Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 2013 zu gewähren,2. Hilfsweise festzustellen, dass die beklagte Einrichtung verpflichtet ist, dem Kläger/der Klägerin im Jahre 2013 einen Erholungsurlaub von insgesamt 30 Tagen zu gewähren.	
Begründung:	
Die Klägerin/der Kläger ist als aufgrund des Dienstvertrages vom bei der Beklagten beschäftigt. Für das Beschäftigungsverhältnis gelten die AVR des Deutschen Caritasverbandes. Die Klägerin/der Kläger gehört dem Geburtsjahrgang an und ist damit im Jahre 2013 jünger als 40 Jahre. Für diesen Fall sieht die zur Zeit für den Bereich der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes geltende Regelung in den AVR eine Staffelung des Urlaubs vor.	
Mit Schreiben vom hat die Klägerin/der Kläger unter Berufung auf das Urteil des BAG vom 20.03.2012 AZ: 9 AZR 529/10 die Gewährung von 30 Tagen entsprechend dem vollen Anspruch für ältere Mitarbeiter gefordert. Die Beklagte hat das abgelehnt bzw. auf das Schreiben nicht positiv reagiert, so dass es einer gerichtlichen Feststellung des Anspruchs bedarf.	
Unterschrift.	